

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
entsprechend § 161 Aktiengesetz

1. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die zooplus AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Dezember 2015 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Einschränkungen entsprochen hat:

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die bestehende D&O-Versicherung sieht für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8: Bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile ist unter genau definierten Voraussetzungen eine nachträgliche Anpassung der Vergleichsparameter möglich. Den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft wird ein Long-Term Incentive-Programm in Form eines aktienkursorientierten Performance Share Plans in jährlichen Tranchen gewährt. Mit jeder Tranche wird den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft eine von der EBT-Zielerreichung abhängige Anzahl von virtuellen Aktien der Gesellschaft zugeteilt, die einem Wartezeitraum von drei Jahren unterliegen und nach Ablauf des Wartezeitraums zu einer Barzahlung an die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft führen können. Das Programm sieht die Möglichkeit vor, den EBT-Zielwert des jeweils laufenden Geschäftsjahres und zukünftiger Geschäftsjahre anzupassen, wenn wesentliche Veränderungen aufgrund von Transaktionen zu erwarten sind und sich die Gesellschaft und der Berechtigte während des laufenden Geschäftsjahres oder vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich darauf einigen. Wesentlich ist eine Veränderung, wenn sich aufgrund einer Transaktion (Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen) der EBT-Zielwert um mehr als 5 % gegenüber dem EBT-Zielwert für das betreffende Geschäftsjahr verändert. Ein Anspruch auf Anpassung ist ausgeschlossen. Die Regelung dient der Sicherstellung einer für beide Seiten gerechten Berechnung der EBT-Zielwerte im Falle eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Satz 3: Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahrs abgestellt. Die Vorstandsverträge sehen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung eine Begrenzung des Abfindungs-Caps auf zwei Jahresgrundvergütungen vor. Eine vorab getroffene Vereinbarung, bei der Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abzustellen, könnte den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen.

Ziff. 4.2.5: Die Gesellschaft weist die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2012, wonach die Angaben nach § 285 Nr. 9 a) S. 5-8 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6a) S. 5-8 HGB unterbleiben, nicht individualisiert aus.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat möchte sich daher die grundsätzliche Möglichkeit und Flexibilität erhalten, von der Expertise lang-

jähriger und erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren und Kandidaten zur Aufsichtsratswahl vorzuschlagen, die aus ihrer bisherigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der zooplus AG große Erfahrungen mit dem Unternehmen haben und sich in ihrer Aufsichtsratsstätigkeit bewährt haben.

Ziff. 5.4.3 Satz 3: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben, da die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden eine innere Angelegenheit des Aufsichtsrats ist und diesem in eigener Verantwortung obliegt. Der Aufsichtsrat wird in der ersten Sitzung, die nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung stattfindet, kraft eigenen Organisationsrechts aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Eine vorherige Bekanntgabe der Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz ist nach Ansicht der Gesellschaft vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Ziff. 5.4.6 Absatz 1 Satz 2: Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht berücksichtigt, da der Arbeitsaufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Mitglieder in den Ausschüssen nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder abweicht.

Ziff. 6.2: Die zooplus AG veröffentlicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Anteile von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern an der zooplus AG, wenn die gesetzlichen Meldeschwellen des § 21 WpHG erreicht, über- oder unterschritten werden, sowie sämtliche „Directors' Dealings“ dieses Personenkreises gemäß § 15a WpHG (bzw. seit 3. Juli 2016 „Eigengeschäfte von Führungskräften“ gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung). Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Ziff. 7.1.2 Satz 2: Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden vor der Veröffentlichung nicht vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss erörtert. Dies könnte aus zeitlichen Gründen zu Verzögerungen in der Kapitalmarktinformation führen.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Die Zwischenberichte werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen durch im Prime Standard notierte Emittenten vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen.

2. Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 wird mit den vorstehend unter Ziffer 1. genannten Einschränkungen sowie der nachfolgenden Einschränkungen auch in Zukunft entsprochen:

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4: Die Vorstandsmitglieder nehmen an einem Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft teil. Nach Ablauf einer festgelegten Wartezeit und unter der Voraussetzung des Erreichens bestimmter, von der Hauptversammlung beschlossener Erfolgsziele, gewähren die Aktienoptionen ein Recht auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zu einem festgelegten Preis. Das Aktienoptionsprogramm sieht keine ausdrückliche Regelung zur Berücksichtigung negativer Entwicklungen vor. Die Berücksichtigung negativer Entwicklungen erfolgt mittelbar dadurch, dass die Ausübung der Optionsrechte aufgrund des feststehenden Bezugspreises wirtschaftlich unattraktiv werden kann. Dementsprechend erklären Vorstand und Aufsichtsrat vorsorglich eine Abweichung.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8: Das bislang bestehende Long-Term Incentive-Programm in Form eines aktienkursorientierten Performance Share Plans wurde durch ein Aktienoptionsprogramm ersetzt. Eine nachträgliche Änderung der für das Aktienoptionsprogramm beschlossenen Erfolgsziele ist nicht ohne Einbindung der Hauptversammlung möglich, so dass dieser Empfehlung künftig entsprochen wird.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Satz 3: Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht durchgängig auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahrs abgestellt. Nach den Regelungen der Vorstandsverträge werden die Abfindungs-Caps – neben der jeweiligen Grundvergütung – auch unter Berücksichtigung des Zeitwerts (Fair Value) der dem jeweiligen Vorstandsmitglied bis zum Beendigungstermin zu erteilenden Aktienoptionen bzw. gegebenenfalls zu gewährender Ansprüche aus einem Cash-Bonus-Plan berechnet. Vorstand und Aufsichtsrat erachten dies als angemessen, um den konkreten Umständen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung hinreichend Rechnung zu tragen.

München, 1. Dezember 2016

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Christian Stahl

Dr. Cornelius Patt

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender